



Rechtsanwaltskammer  
München

## Sonderausgabe der Mitteilungen

03/2019



Inhaltsverzeichnis:

Einladung zur Kammerversammlung am  
03. Mai 2019 in der Alten Kongresshalle

---

Anträge

---

Jahresrechnung

---

Haushalt

## Einladung

**zur ordentlichen Kammerversammlung 2019  
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**am Freitag, den 03. Mai 2019, um 15.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,  
Theresienhöhe 15, 80339 München (U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe)**

**mit Informationsständen zu dem Thema  
„Die Rechtsanwaltskammer München und ihre Dienstleistungen“ ab 14.00 Uhr**

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Kammervorstands
6. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 (und 2020)  
gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
7. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge

**8. Grußwort von Herrn Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich, MdL**

9. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2019 ein (§ 86 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

gez. RA Michael Then  
Präsident



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Sie zur diesjährigen Kammerversammlung am 03.05.2019 einladen zu dürfen.

Es ist uns eine besondere Ehre, dass unser Bayerischer Staatsminister der Justiz, Herr Kollege Georg Eisenreich, ein Grußwort halten wird. Darüber hinaus wird das Bayerische Justizministerium zum Elektronischen Rechtsverkehr einen Informationsstand betreuen. Im Besonderen möchten wir hier erwähnen, dass Herr Wolfgang Gründler der Direktor des IT-Servicezentrums, Herr Olaf Beller als Leiter des Referats IT am Amtsgericht Nürnberg und Frau Elisabeth Zimmermann, verantwortlich für die Gesamtkoordination des elektronischen Rechtsverkehrs, für einen wechselseitigen Informationsaustausch zur Verfügung stehen.

Ergänzend wird, wie schon in den Vorjahren, die BRAK/BNotK vertreten sein, um Fragen rund ums beA zu beantworten.

Darüber hinaus haben wir ein umfangreiches Informationsprogramm für Sie bereitgestellt. Ab 14:00 Uhr stehen Ihnen sowohl Vorstandsmitglieder als auch Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Informationen zur Verfügung zu:

- Berufsrechtlichen sowie gebührenrechtlichen Fragen
- Fragen zu Berufsbildung und Seminaren
- Fragen zur Zulassung zur Syndikusanwaltschaft

Wir legen für Sie Formulare zur Aktualisierung Ihrer Kanzleidaten und zur Beantragung von Anwaltsausweisen bereit.

Wir hoffen, dass dieses Informationsangebot für Sie von Interesse ist.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir alle Kolleginnen und Kollegen zum weiteren Gedankenaustausch bei einem Imbiss ein. Als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands sind Sie dazu aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen.

Aus organisatorischen Gründen dürfen wir Sie bitten, uns bis zum 24.04.2019 per Email an [mitteilungen@rak-m.de](mailto:mitteilungen@rak-m.de) oder per Telefax unter der Nr. 089 53 29 44 939 eine kurze Rückmeldung zukommen zu lassen, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen. Hierfür können Sie das beigefügte Formular verwenden.

Ich freue mich, Sie auf der Kammerversammlung 2019 begrüßen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Michael Then

Präsident der Rechtsanwaltskammer  
München

## 1. Antrag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Wahlordnung

### Aktuelle Fassung

#### § 1 Grundzüge

3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.

### Begründung:

In § 1 Abs. 3 wird geregelt, wer wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind. Die Änderung dient der Richtigstellung des Verweises auf § 8 Abs. 3 sowie der Klarstellung, dass nur wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im abschließenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.

#### § 4 Verfahren des Wahlausschusses

2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in teilöffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Beantragte Fassung

#### § 1 Grundzüge

3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis ~~bei dessen Abschluss~~ (§ ~~6 Abs. 2~~ **§ 8 Abs. 3**) eingetragen ~~und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer~~ sind.

#### § 4 Verfahren des Wahlausschusses

2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in ~~teil~~ **öffentlicher Sitzung**. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Begründung:**

§ 4 Abs. 2 S. 1 sieht vor, dass der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit in teilöffentlicher Sitzung beschließt, d.h. die Sitzungen des Wahlausschusses sind für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer öffentlich. Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Einschränkung öffentlich sind. Damit wird die Regelung § 10 Abs. 1 S. 1 BWahlG sowie Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayLWG angepasst, wonach die Wahlausschüsse und Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung verhandeln, beraten und entscheiden.

## § 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis speist sich aus dem tagesaktuellen Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

**Begründung:**

Gemäß § 7 hat der Wahlausschuss ein Wählerverzeichnis zu erstellen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer aufzunehmen. Die Aufnahme der Mitgliedsnummer in das Wählerverzeichnis birgt Missbrauchsrisiken und bezeugt datenschutzrechtlichen Bedenken.

Durch die Einführung des § 7 S. 2 n.F. wird geregelt, dass der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses vom Wahlausschuss festgelegt wird.

## § 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

3. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

**Begründung:**

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis nach Auslegung abschließend feststellt. Eine Regelung, wann das Wählerverzeichnis abschließend festzustellen ist, ist nach der aktuellen Wahlordnung nicht vorgesehen. Durch die Änderung wird eine Stichtagsregelung eingeführt.

## § 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). ~~Das Wählerverzeichnis speist sich aus dem tagesaktuellen Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München.~~ **Den Stichtag für die Auslegung und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest.** In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen **und** Anschrift ~~und Mitgliedsnummer~~ in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

## § 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

3. ~~Anschließend stellt~~ Der Wahlausschuss **stellt spätestens vier Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2)** das Wählerverzeichnis abschließend fest.

## § 9 Wahlvorschläge

2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

3. Ein Wahlvorschlag darf auch nur einen Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

**Begründung:**

Nach § 9 Abs. 2 sind Wahlvorschläge schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass Wahlvorschläge nicht nur schriftlich, sondern auch per Telefax, über das besondere elektronische Anwaltspostfach und unter bestimmten Voraussetzungen auch per E-Mail eingereicht werden können.

§ 9 Abs. 3 S. 1 sieht unter anderem vor, dass ein Wahlvorschlag auch nur einen Kandidaten enthalten darf. Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass ein Wahlvorschlag einen oder mehrere Kandidaten enthalten darf.

## § 18 Wahlergebnis

**Begründung:**

Mit der Einführung des § 18 Abs. 5 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Namen der in den Vorstand bzw. in die Satzungsversammlung Gewählten nachträglich ändern können, wenn einer der Gewählten zulässigerweise die Nichtannahme der Wahl erklärt und ein Nachrücker Mitglied des Vorstands bzw. der Satzungsversammlung wird. Durch die Einführung des § 18 Abs. 5 wird geregelt, dass der Wahlvorstand nach Ablauf aller Fristen abschließend die Namen der in Vorstand oder Satzungsversammlung Gewählten bekannt gibt.

## § 9 Wahlvorschläge

2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist ~~schriftlich~~ bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen. **Sie können schriftlich, per Telefax oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht werden. Ein unterzeichneter Wahlvorschlag kann in eingescannter Form unter Verwendung der Formate PDF oder TIF per E-Mail eingereicht werden.**

3. Ein Wahlvorschlag darf ~~auch nur~~ **oder mehrere** Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

## § 18 Wahlergebnis

**5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend bekannt.**

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Mit Beschlussfassung über diese Wahlordnung treten §§ 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München außer Kraft. Abschnitt „IV. Der Kammervorstand“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu Abschnitt „III. Der Kammervorstand“, Abschnitt „V. Inkrafttreten“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu „IV. Inkrafttreten“, § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu § 10.

#### § 22 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom **3. Mai 2019** beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am **1. Juni 2019** in Kraft.

## 2. Antrag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Entschädigungsordnung

### Aktuelle Fassung

#### Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstands erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat.

#### Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

### Beantragte Fassung

#### Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstands erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat, **soweit sie für ihre Mitarbeit nicht eine anderweitige Entschädigung nach der Entschädigungsordnung beanspruchen können.**

#### Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom **3. Mai 2019** beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am **1. Juni 2019** in Kraft.

### **Begründung:**

Durch die Anpassung wird klargestellt, dass die Regelung über die monatliche Pauschalentschädigung für die zur Mitarbeit im Vorstand herangezogenen Personen nur zur Anwendung gelangt, soweit es nicht speziellere Entschädigungsregelungen gibt. Eine solche speziellere Regelung enthält aktuell Art. 7 in Bezug auf die zur Mitarbeit in der Vermittlungsabteilung des Vorstands herangezogenen Personen.



### 3. Antrag des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Gebührenordnung

#### Aktuelle Fassung

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München für Zulassungssachen sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit  
Art. 2 Zulassungssachen  
Art. 3 Vertreterbestellungen  
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte  
Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO  
Art. 6 Fachanwaltssachen  
Art. 7 Anwaltsausweis  
Art. 8 Signaturkarte  
Art. 9 Vollmachtsdatenbank  
Art. 10 Berufsaufsichtssachen  
Art. 11 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.

2. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

#### Beantragte Fassung

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München ~~für Zulassungssachen sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten~~

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit  
Art. 2 Zulassungssachen  
Art. 3 Vertreterbestellungen  
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte  
Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO  
Art. 6 Fachanwaltssachen  
Art. 7 Anwaltsausweis  
Art. 8 Signaturkarte  
Art. 9 Vollmachtsdatenbank  
Art. 10 Berufsaufsichtssachen  
Art. **11 Auslagen**  
Art. 12 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.

**2. Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.**

3. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

## Art. 11 Auslagen

### Als Auslagen werden erhoben

1. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Rechtsanwaltskammer pauschal EUR 3,50;
2. für Transport- und Verpackungskosten für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal EUR 12,00;
3. für die Fertigung von Ausdrucken und Kopien auf Antrag je Seite pauschal EUR 0,50 für die ersten 50 Seiten und EUR 0,15 für jede weitere Seite;
4. bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle die den Bediensteten der Rechtsanwaltskammer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz), die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen sowie für den Einsatz von Dienstfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer von EUR 0,30;
5. für Gebühren, die an Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, und Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen zustehen.

Der Schatzmeister kann aus Billigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsgründen von der Erhebung der Auslagen absehen.

## Art. 11 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

## Art. 12 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom **3. Mai 2019** beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am **1. Juni 2019** in Kraft.

**Begründung:**

Nach dem Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO obliegt der Kammerversammlung die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit des Beitrags, der Umlagen, Gebühren und Auslagen. Die Kammer hat Auslagen in Vollstreckungssachen (z.B. Gerichtsvollzieherkosten, Zustellkosten) schon bislang erhoben und sich dabei auf Ziffer 6 BeitragsO (ggf. i.V.m. Art. 1 Nummer 2 der GebO) gestützt, wonach rückständige Beiträge und Gebühren „zwangsweise beizutreiben“ sind. Durch die Neuregelung soll eine gesicherte und klare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Auslagen geschaffen werden. In diesem Zuge werden weitere Auslagentatbestände für typischerweise im Bereich der Geschäftsstelle anfallende Verwaltungstätigkeiten geschaffen, aufgrund derer tatsächlich anfallende Auslagen ersetzt verlangt werden können. Hierdurch wird das haushaltsrechtliche Äquivalenzprinzip umgesetzt, wonach für Individualleistungen der Verwaltung, die nur einem einzelnen dienen, nicht die Gesamtheit (hier: insbesondere über den Kammerbeitrag) herangezogen werden sollen. Die Höhe der pauschalen Auslagensätze orientiert sich an den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Gerichtskostengesetz geregelten Sätzen. Durch das in § 192 BRAO statuierte Kostendeckungsgebot ist gewährleistet, dass die Rechtsanwaltskammer keine über den entstehenden Aufwand hinausgehenden Auslagen ersetzt verlangt. Sie kann insbesondere Auslagen nicht gesondert („doppelt“) ersetzt verlangen, soweit diese bereits in einer Verwaltungsgebühr kalkulatorisch mitberücksichtigt sind, was regelmäßig der Fall ist, wenn die Auslagen dort stets anfallen. Durch die Ermächtigung, aus Billigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsgründen – auch in Fallgruppen oder nach allgemeingültigen Kriterien – von der Erhebung der Auslagen abzusehen, wird etwa vermieden, dass der mit der Erhebung der Auslagen verbundene Verwaltungsaufwand höhere Kosten auslöst, als der Verzicht auf die Auslagenerhebung.

## 4. Antrag zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt von

RA Martin Ahlhaus, RAin Dorit Aits, RA Peter Bachmann, RA Andreas Bauer, RA Ferdinand Becker, RA Hans-Jürgen Bensemam, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Karl Brunnhuber, RA Ralph Binder, RAin Bettina Christ, RAin Ines Coenen, RAin Petra Dechant, RA Peter Diehl, RA Stefan Dohna, RAin Caroline Erler, RA Uwe Erling, RA Ralf Euling, RA Alexander Feitzinger, RA Dr. Christian Felix Fischer, RAin Florentine Foucar, RAin Susanne Gallersdörfer, RA Michael Grill, RA Christian Groß, RA Dr. Michael Grünwald, RA Maximilian Gutsche, RAin Nina Haas, RA Ralf Hamel, RA Dr. Florian Hänle, RAin Julia Harthaus, RAin Bettina Hierl, RA Andreas Hlavaty, RAin Kristin Janze, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Anton Kammerer, RAin Doris Klöckner, RAin Inken Knief, RA Johannes Krause, RA Fritz Kroll, RA Tobias Kumpf, RA Marcus Lettschulte, RA Ulrich Loetz, RA Herbert Löffler, RA Christian Mayer, RA Dr. Dagobert Nietzsche, RA Dr. Anton Ostler, RA Michael Öttinger, RAin Anna-Maria Pascher, RA Dr. Wolfgang Patzelt, RA Thomas N. Pieper, RA Jonas Poell, RAin Ann-Kathrin Reißler, RAin Julia Reumann, RA Thomas Richter, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Yvonne Simon, RAin Daverina Schüler, RA Axel C. Sperling, RA Alexander Thiermann, RAin Bettina Übelacker, RA Dr. Tim Uschkereit, RAin Solange van Rens, RA Quirin Vergho, RA Joseph R. von Ranke, RAin Julia Wiefel, RA Dr. Wolfgang Würfel, RA Till Zölzer

1. Der Vorstand wird aufgefordert, unverzüglich, spätestens zum 15.05.2019, durch Sondernewsletter die Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage zum Seehaus sowie über alle zukünftigen Beschlüsse und/oder Maßnahmen zum Seehaus zu informieren.
2. Der Vorstand wird aufgefordert, den Betrieb des Seehauses in der bisherigen Art und Weise zum Zwecke und zum Wohle der Mitglieder und im Sinne des Testaments der Erblasserin zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken unverzüglich wieder aufzunehmen.
3. Der Vorstand wird aufgefordert, den Renovierungsbedarf auf den kammereigenen Anwesen des Seehauses und der dazugehörenden Liegenschaften unverzüglich feststellen zu lassen und die Renovierungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen zu lassen und in der Kammerversammlung 2020 über die Ergebnisse und eventuell noch nicht erledigte Abschlussarbeiten zu berichten.
4. Der Vorstand wird aufgefordert, keine Beschlüsse umzusetzen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, die den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand des Seehauses oder die Nutzung des Seehauses durch die Mitglieder ändert oder beeinträchtigt, ohne vorher hierüber einen Beschluss der Mitglieder in der Kammerversammlung oder, soweit darüber hinaus zulässig, durch Rundspruch- oder Onlineabstimmung herbeizuführen.

### **Begründung:**

Das Seehaus am Starnberger See wurde in den 1980er Jahren per testamentarischen Verfügung der Rechtsanwaltskammer und damit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Nutzung überlassen. Es wurde seitdem über 35 Jahre lang von tausenden Kolleginnen und Kollegen zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken genutzt. Seit 2016 wird das Seehaus nicht mehr in seiner Substanz gepflegt. Seit diesem Jahr (2019) werden aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und des Vorstands keine Buchungen mehr entgegen genommen. Das Seehaus wird damit seiner bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entzogen. Hiergegen wenden sich die Anträge. Es wird Transparenz gefordert, was den Bestand, die Zukunft und die Nutzung des Seehauses betrifft. Da das Haus der Anwaltschaft überlassen wurde, soll auch diese in Urabstimmung über die Nutzung des Seehauses entscheiden.

**Begründung RA Karl Brunnhuber**

Zur Begründung möchte ich ausführen, dass das Seehaus am Starnberger See in den 1980er Jahren per testamentarischer Verfügung der Rechtsanwaltskammer und damit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Nutzung überlassen wurde. Es wurde seitdem über 35 Jahre lang von tausenden Kolleginnen und Kollegen zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken genutzt. Seit 2016 wird das Seehaus nicht mehr in seiner Substanz gepflegt. Seit diesem Jahr (2019) werden aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und des Vorstands keine Buchungen mehr entgegen genommen. Das Seehaus wird damit seiner bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entzogen. Hiergegen wenden sich die Anträge. Es wird Transparenz gefordert, was den Bestand, die Zukunft und die Nutzung des Seehauses betrifft. Da das Haus der Anwaltschaft überlassen wurde, soll auch diese in Urabstimmung über die Nutzung des Seehauses entscheiden.

Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass das Seehaus seit 2 Jahren seitens des Präsidiums auf Eis gelegt wurde. Es geschieht nichts mehr. Das Seehaus wird weder renoviert noch werden Erneuerungen durchgeführt. Ein Konzept ist nicht bekannt. Seit diesem Jahr werden auch Buchungen nicht mehr angenommen. Welches Konzept verfolgt das Präsidium? Verkauf? Abriss? Vermietung? Neubau? Verpachtung? Erbbaurecht?

Aus diesem Grunde wurde nicht nur von mir eine Initiative zur Erhaltung und weiteren Nutzung des Seehauses gegründet.

## Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

entsprechend den Vorgaben in der Geschäftsordnung erhalten Sie hiermit zusammen mit der Einladung zur Kammerversammlung die Kurzfassung der Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr, bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 und Vermögensrechnung zum 31.12.2018 sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Der Haushalt enthält auch die Gegenüberstellung des Voranschlags 2018 zu den Ist-Zahlen (vgl. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung), damit Sie den beschlusskonformen Einsatz der Mittel prüfen können.

Wir haben Aufbau und Gliederung des Haushaltsvoranschlags 2019 und der Jahresrechnung 2018 weiter aufeinander abgestimmt, um den direkten Abgleich zwischen beiden Rechenwerken zu ermöglichen. Daneben finden Sie unter Transparenzgesichtspunkten eine weitere Spalte, aus der sich die Abweichung zwischen dem geplanten Voranschlag und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben unmittelbar ablesen lässt.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird gemäß § 6 der Geschäftsordnung spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zu Einsicht aufliegen. Unabhängig hiervon findet sich – in diesem Jahr erstmalig – der vollständige Haushaltsplan 2019 samt detaillierter Begründung von Abweichungen im und zum Vorjahr und Erläuterung der Haushaltsansätze ebenfalls spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung im Internet (RAK München ▶ Organisation/Gremien ▶ Kammerversammlung ▶ Kammerversammlung 2019).

Die Rechtsanwaltskammer München hat auch für das Geschäftsjahr 2018 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt die Jahresrechnung zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bestätigt, dass die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Schließlich sei an dieser Stelle noch auf die wesentlichen Eckdaten aus dem Rechnungswesen eingegangen. Die Kammer hatte im Jahr 2018 Einnahmen i.H.v. rd. EUR 7,78 Mio. Dem standen Ausgaben i.H.v. rd. EUR 7,64 Mio. bzw. –

einschl. Investitionen – i.H.v. rd. EUR 7,70 Mio. gegenüber. Die Einnahmen fielen um TEUR 239 deutlich höher, die Ausgaben um TEUR 387 bzw. – einschl. Investitionen – um TEUR 424 deutlich geringer aus, als geplant.

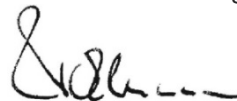
Was womöglich nach erfolgreichem „Wirtschaften“ klingt, ist tatsächlich jedoch nicht beabsichtigt. Denn die Kammer ist kein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, die als Selbstzweck Vermögen aufbaut. Das Kammervermögen soll vielmehr kontinuierlich abgeschmolzen werden. Insbesondere Kursgewinne aus Wertpapieranlagen samt Zinsen und Dividenden hieraus und das höhere Gebührenaufkommen einerseits sowie Personalkostenzahlungen, die erst im Januar 2019 anstatt noch im Dezember 2018 erfolgt waren, geringere Sterbegeldausgaben und Einsparungen bei den Veranstaltungs- und Reisekosten sorgten für Verschiebungen.

Für das Haushaltsjahr 2019 planen wir – einschließlich der Investitionen – mit einem Verlust (Einnahmen ./ . Ausgaben) i.H.v. rd. TEUR 501. Das bleibt, trotz der erwähnten Verschiebungen aus dem Vorjahr, die teils nur auf Periodengrenzung beruhen, um TEUR 75 hinter dem Vorjahresansatz (TEUR -576) zurück. Das geht auf höher erwartete Einnahmen, aber auch auf Kostensenkungen zurück. So reduziert sich insbesondere der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr. Zusätzlich zu den Ausgaben stellen wir im Haushalt 2019 Rücklagen i.H.v. insgesamt TEUR 300 ein, um daraus Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an unseren Immobilien im Tal 33 und Seeshaupt zu finanzieren.

Wie schon erwähnt, liegt die planmäßige Realisierung von ‚Verlusten‘ daran, dass wir weiterhin beabsichtigen, das in früheren Jahren angesparte Kammervermögen konsequent abzuschmelzen.

Ich freue mich, wenn ich Ihnen anlässlich der Kammerversammlung 2019 die relevanten Daten weiter erläutern kann. Bitte geben Sie etwaige Fragen, die Sie auf der Kammerversammlung stellen wollen, vorher schriftlich bekannt, um detailliert Antwort geben zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Rolf G. Pohlmann  
Vizepräsident und Schatzmeister

## Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Unter- stützungs- fonds EUR	2 0 1 8 Gesamt EUR
<b><u>Einnahmen</u></b>				
Kammerbeiträge	5.973.047,35	0,00	0,00	5.973.047,35
Zulassungsgebühren	403.470,00	0,00	0,00	403.470,00
Sonstige Gebühren, Vertreterbestellungen	9.220,00	0,00	0,00	9.220,00
Anwaltsgerichtsgeldbußen	96.760,08	0,00	0,00	96.760,08
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	13.794,77	0,00	0,00	13.794,77
Fachanwaltsgebühren	104.140,00	0,00	0,00	104.140,00
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	26.693,00	0,00	0,00	26.693,00
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	15.400,00	0,00	0,00	15.400,00
Fortbildung Kanzleimitarbeiter	11.235,00	0,00	0,00	11.235,00
Fortbildung Rechtsanwälte	251.365,28	0,00	0,00	251.365,28
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	0,00	103.317,03	0,00	103.317,03
Mieteinnahmen Tal 33	0,00	153.195,44	0,00	153.195,44
Einnahmen aus verauslagten Beträgen	31.945,36	0,00	0,00	31.945,36
Anwaltsausweise, Signaturkarten	134.300,00	0,00	0,00	134.300,00
Spenden Unterstützungsfonds	0,00	0,00	130.766,39	130.766,39
Einnahmen aus Zwangsgeldern	45.046,44	0,00	0,00	45.046,44
Einnahmen aus Geldauflagen	0,00	0,00	29.350,00	29.350,00
Zins- und Dividendeneinnahmen	0,00	85.692,04	0,00	85.692,04
Kursgewinne aus Wertpapieren	0,00	105.522,44	0,00	105.522,44
Sonstige Einnahmen	58.950,37	0,00	0,00	58.950,37
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>7.175.367,65</b>	<b>447.726,95</b>	<b>160.116,39</b>	<b>7.783.210,99</b>

## Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Unter- stützungs- fonds EUR	2 0 1 8 Gesamt EUR
<b><u>Ausgaben</u></b>				
<b>Personalkosten</b>	2.941.800,46	0,00	24.167,81	2.965.968,27
<b>Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium</b>	172.500,00	0,00	0,00	172.500,00
<b>Sterbegelder</b>	112.085,22	0,00	0,00	112.085,22
<b>Abschreibungen auf Forderungen</b>	9.983,54	0,00	0,00	9.983,54
<b>Versicherungen, Beiträge</b>	2.285.394,46	0,00	0,00	2.285.394,46
<b>Raumkosten</b>				
Miete Keller- und Lagerraum	10.257,51	0,00	0,00	10.257,51
Heizung	40.253,79	0,00	479,21	40.733,00
Strom	30.423,42	0,00	362,18	30.785,60
Wasser, Abwassergebühren, Müllentsorgung	16.122,75	0,00	0,00	16.122,75
Reinigungskosten	46.036,02	0,00	0,00	46.036,02
Instandhaltung, Wartung	41.183,81	0,00	0,00	41.183,81
	<b>184.277,30</b>	<b>0,00</b>	<b>841,39</b>	<b>185.118,69</b>
<b>Hauskosten Gundelindenstraße 8</b>	0,00	40.987,34	0,00	40.987,34
<b>Hauskosten Tal 33</b>	0,00	15.673,44	0,00	15.673,44
<b>Aufwand Seehaus</b>	0,00	47.640,16	0,00	47.640,16
<b>Veranstaltungs- und Reisekosten</b>				
Veranstaltungen	96.163,09	0,00	0,00	96.163,09
Zuwendungen an Dritte	3.970,02	0,00	0,00	3.970,02
Lohnsteuer i. S. d. § 37 b EStG	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufspolitische Aktivitäten	7.892,86	0,00	0,00	7.892,86
Wahl Satzungsversammlung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtungskosten	33.124,85	0,00	0,00	33.124,85
Aufwandsentschädigung/Reisekosten	159.901,78	0,00	0,00	159.901,78
	<b>301.052,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>301.052,60</b>
<b>Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte</b>				
Aus-/Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	27.138,56	0,00	0,00	27.138,56
Aus-/Fortbildung Rechtsreferendare	125.650,19	0,00	0,00	125.650,19
Aus-/Fortbildung Rechtsanwälte	232.904,74	0,00	0,00	232.904,74
Prüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	118.098,18	0,00	0,00	118.098,18
Prüfung Rechtsfachwirt	17.598,51	0,00	0,00	17.598,51
Fachanwaltssachen	64.797,50	0,00	0,00	64.797,50
	<b>586.187,68</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>586.187,68</b>



## Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

#### Weitere Ausgaben

Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen	51.504,94	0,00	0,00	51.504,94
Fachliteratur	33.147,29	0,00	0,00	33.147,29
Porto	49.291,33	0,00	0,00	49.291,33
Telefon	16.746,22	0,00	341,76	17.087,98
Bürobedarf	32.128,67	0,00	0,00	32.128,67
Gerichtsvollzieherkosten	7.438,60	0,00	0,00	7.438,60
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	128.361,43	0,00	0,00	128.361,43
EDV-Dienstleistungen	81.254,91	0,00	0,00	81.254,91
Übertrag	399.873,39	0,00	341,76	400.215,15

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Unter- stützungs- fonds EUR	2 0 1 8 Gesamt EUR
Übertrag	399.873,39	0,00	341,76	400.215,15
Abwicklungskosten	34.076,30	0,00	0,00	34.076,30
Vertrauensschadensfall	6.500,00	0,00	0,00	6.500,00
Miete/Leasing Büromaschinen	23.733,08	0,00	0,00	23.733,08
Bankentgelt	26.400,88	0,00	0,00	26.400,88
Betriebsbedarf	2.070,97	0,00	0,00	2.070,97
Instandhaltung Ausstattung	4.673,30	0,00	0,00	4.673,30
Anwaltsgericht	105.150,54	0,00	0,00	105.150,54
Nebenkosten Unterstützungsfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
DATEV-Kosten	30.369,43	0,00	0,00	30.369,43
Anwaltsausweise, Signaturkarten	113.802,20	0,00	0,00	113.802,20
Sonstige Ausgaben	57.029,00	0,00	0,00	57.029,00
	<b>803.679,09</b>	<b>0,00</b>	<b>341,76</b>	<b>804.020,85</b>
<b>Kursverluste und Währungsdifferenzen</b>	<b>0,00</b>	<b>31.451,53</b>	<b>0,00</b>	<b>31.451,53</b>
	<b>7.396.960,35</b>	<b>135.752,47</b>	<b>25.350,96</b>	<b>7.558.063,78</b>
<b>Leistungen Unterstützungsfonds</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>77.492,37</b>	<b>77.492,37</b>
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>7.396.960,35</b>	<b>135.752,47</b>	<b>102.843,33</b>	<b>7.635.556,15</b>

<b>Jahresergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-221.592,70</b>	<b>311.974,48</b>	<b>57.273,06</b>	<b>147.654,84</b>
<b>Abschreibungen auf Sachanlagen</b>	<b>75.102,73</b>	<b>303.648,00</b>	<b>0,00</b>	<b>378.750,73</b>
<b>Jahresergebnis nach Abschreibungen</b>	<b>-296.695,43</b>	<b>8.326,48</b>	<b>57.273,06</b>	<b>-231.095,89</b>

### Überleitungsrechnung zur Vermögensrechnung

#### Sachanlagevermögen

Investitionen (Zugänge)	-60.131,73		
Abschreibungen	378.750,73		
Abgänge	0,00		318.619,00

#### Finanzanlagevermögen

Käufe	-658.103,16		
Verkäufe	875.366,78		
Kursgewinne	-105.522,44		
Kursverluste	31.451,53		143.192,71

Veränderung Verbindlichkeiten/Vorauszahlungen 01.01. bis 31.12.2018 2.724,42

Veränderung Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 233.440,24

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 01.01.2018 1.553.967,65

**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 31.12.2018** **1.787.407,89**

München, den 21. Februar 2019

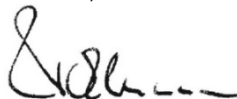
RA Rolf G. Pohlmann  
Vizepräsident und Schatzmeister

## Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	<u>2 0 1 8</u> EUR	<u>2 0 1 7</u> TEUR
<b><u>Zusammensetzung des Vermögens</u></b>		
Sachanlagevermögen	7.418.921,70	7.738
Finanzanlagevermögen	2.721.087,37	2.864
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten davon Unterstützungsfonds: EUR 937.464,89 (Vj. TEUR 881)	1.787.407,89	1.554
Fremdgelder und Vorauszahlungen	-46.667,98	-44
<b>Vermögen zum 31.12.2018</b>	<b>11.880.748,98</b>	<b>12.112</b>
<b><u>Überleitung des Vermögens zum 31.12.2018</u></b>		
Vermögen zum 31.12.2017	12.111.844,87	
Verlust 2018	-231.095,89	
<b>Vermögen zum 31.12.2018</b>	<b>11.880.748,98</b>	

München, den 21. Februar 2019



RA Rolf G. Pohlmann  
Vizepräsident und Schatzmeister

## Haushalt 2019 und Gegenüberstellung Etatvorschlag 2018 mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Vorgabe 2018 TEUR	Einnahmen 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Einnahmen</b>				
Kammerbeiträge	5.979	5.973	-6	6.065
Zulassungsgebühren	363	403	40	433
Sonstige Gebühren, Vertreterbestellungen	12	9	-3	12
Anwaltsgerichtsgeldbußen	100	97	-3	87
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	12	14	2	0
Fachanwaltsgebühren	105	104	-1	108
Prüfungsgebühr Rechtsanwaltsfachangestellte	29	27	-2	28
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	17	15	-2	15
Juristenausbildung	0	0	0	23
Fortbildung Kanzleimitarbeiter, Rechtsanwälte	315	263	-52	298
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	119	103	-16	103
Mieteinnahmen Tal 33	147	153	6	155
Einnahmen aus verauslagten Beträgen	53	32	-21	66
Anwaltsausweise, Signaturkarten	116	134	18	87
Spenden Unterstützungsfonds	100	131	31	100
Einnahmen aus Zwangsgeldern	10	45	35	20
Einnahmen aus Geldauflagen	15	29	14	20
Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern	0	0	0	1
Zins- und Dividendeneinnahmen	30	86	56	50
Kursgewinne aus Wertpapieren	0	106	106	0
Sonstige Einnahmen	22	59	37	18
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>7.544</b>	<b>7.783</b>	<b>239</b>	<b>7.689</b>

	Vorgabe 2018 TEUR	Ausgaben 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Ausgaben</b>				
Personalkosten	3.062	2.966	-96	3.204
Aufwandsentschädigung Vorstand	189	173	-16	295
Sterbegelder	180	112	-68	180
Versicherungen, Beiträge	2.290	2.285	-5	2.170
Raumkosten	180	185	5	216
Hauskosten Gundelindestraße 8	40	41	1	107
Hauskosten Tal 33	17	16	-1	16
Aufwand Seehaus	82	48	-34	32
Veranstaltungen, Bewirtungen	182	141	-41	187
Wahlen	0	0	0	38
Reisekosten	157	160	3	97
Rechtsanwaltsfachangestellte	135	128	-7	121
Rechtsfachwirte	16	18	2	16
Juristenausbildung	135	126	-9	126
Fortbildung Rechtsanwälte, Kanzleimitarbeiter	278	250	-28	265
Fachanwaltsangelegenheiten	60	65	5	70
Datenschutz, Arbeitssicherheit	0	0	0	22
Öffentlichkeitsarbeit	77	52	-25	73
Fachliteratur	38	33	-5	34
Porto	54	49	-5	54
Telefon, Internet	20	17	-3	17
Bürobedarf	28	32	4	27
Gerichtsvollzieherkosten	5	7	2	6
Weiterleitung Buß- und Verwarnungsgelder	0	0	0	1
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	166	128	-38	125
EDV-Dienstleistungen	139	112	-27	146
Abwicklungskosten	45	34	-11	50
Vertrauensschadenfonds	15	7	-8	15
Miete/Leasing Büromaschinen	24	24	0	24
Bankentgelt	40	26	-14	26
Betriebsbedarf	2	2	0	3
Instandhaltung Ausstattung	4	5	1	3
Anwaltsgericht	124	105	-19	128
Nebenkosten Unterstützungsfonds	16	0	-16	16
Anwaltsausweise, Signaturkarten	76	114	38	72
Sonstige Ausgaben	47	57	10	62
Abschreibung auf Forderungen	0	10	10	0
Kursverluste und Währungsdifferenzen	0	31	31	0
Leistungen Unterstützungsfonds	100	77	-23	100
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>8.023</b>	<b>7.636</b>	<b>-387</b>	<b>8.144</b>
<b>Jahresergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>Vorgabe 2018 TEUR</b>	<b>Einnahmen Ausgaben 2018 TEUR</b>	<b>Abweichung 2018 TEUR</b>	<b>Vorgabe 2019 *) TEUR</b>
	<b>-479</b>	<b>147</b>	<b>626</b>	<b>-455</b>

	Vorgabe 2018 TEUR	Investitionen 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Investitionen</b>				
Umbaumaßnahmen	40	24	-16	0
Büromaschinen/ Medientechnik	11	24	13	23
Innenausstattung Kammer	40	11	-29	0
Innenausstattung Anwaltsgericht	3	0	-3	3
Geringwertige Wirtschaftsgüter	3	1	-2	20
<b>Investitionen insgesamt</b>	<b>97</b>	<b>60</b>	<b>-37</b>	<b>46</b>
	Vorgabe 2018 TEUR	IST 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Jahresergebnis nach Investitionen</b>	<b>-576</b>	<b>87</b>	<b>663</b>	<b>-501</b>
	Vorgabe 2018 TEUR	Rücklagen 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Rücklagen</b>				
Tal 33	0	0	0	150
Seehaus Seeshaupt	0	0	0	150
<b>Rücklagen insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>300</b>
	Vorgabe 2018 TEUR	Abschreibung 2018 TEUR	Abweichung 2018 TEUR	Vorgabe 2019 *) TEUR
<b>Abschreibungen</b>				
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagen	382	379	-3	374
<b>Abschreibungen gesamt</b>	<b>382</b>	<b>379</b>	<b>-3</b>	<b>374</b>

**Finanzierung: Das Jahresergebnis vor Abschreibungen (Verlust) und die Rücklagen werden aus dem Vermögen entnommen bzw. entsprechend separiert.**

\*) Fortgeltung, Ermächtigungen

- 1.) Die Haushaltsansätze für das Jahr 2019 gelten - bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2020 - auch für das Haushaltsjahr 2020.
- 2.) Die einzelnen Haushaltstitel - auch im Bereich 'Investitionen' - sind untereinander deckungsfähig.
- 3.) Zusätzliche Einnahmen in den Titeln 'Fachanwaltsgebühren', 'Fortbildung Rechtsanwälte, Kanzleimitarbeiter', 'Anwaltsausweise' dürfen für zusätzliche Ausgaben in den Titeln 'Fachanwaltsangelegenheiten', 'Fortbildung Rechtsanwälte, Kanzleimitarbeiter', 'Anwaltsausweise/Signaturkarten' verwendet werden.
- 4.) Zusätzliche Einnahmen im Titel 'Einnahmen aus verauslagte Beträge' dürfen für zusätzliche Ausgaben im Titel 'Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten' verwendet werden.
- 5.) Ausgaben im Titel 'Sterbegelder' dürfen im Rahmen der entsprechenden Richtlinie über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit die Zahl der Sterbefälle das erfordert.
- 6.) Ausgaben in den Titeln 'Vertrauensschadenfonds' und 'Leistungen Unterstützungsfonds' dürfen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit das jeweilige Sondervermögen ausreicht.
- 7.) Ausgaben im Titel 'Abwicklerkosten' dürfen über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit eine gesetzliche Einstandspflicht der Kammer besteht.
- 8.) Für projektbezogene Ausgaben darf auf Rücklagen im laufenden Haushaltsjahr zugegriffen werden.